

8.3.2. CC als *Palea* in der Dekretistik

Die Äußerungen der nachgratianischen Kanonistik sind hier lediglich als mögliche Zeugnisse für den CC-Bestand ihrer Dekretvorlage begriffen.

8.3.2.1. Dekretsummen

P a u c a p a l e a hat dem CC, gemessen am Gesamtumfang seiner vor 1148 entstandenen Summe¹¹⁶⁾, mit einer zweimaligen Berücksichtigung einen ungewöhnlich breiten Raum eingeräumt (D. 22 und D. 97)¹¹⁷⁾. Die teilweise wörtliche Anführung des CC deutet darauf hin, daß es nicht aus der hier benutzten Dekrethandschrift übernommen wurde¹¹⁸⁾. Gesichert erscheint uns, daß *Paucapalea* den Text außerhalb des Dekrets bei der Abfassung seiner Summe zweimal vor sich und zur Hand hatte, und zwar in umfangreicherer Textfassung, als er dann in der Summe überliefert ist; dafür sprechen die Unterschiede der beiden Exzerpte¹¹⁹⁾.

Auffällig ist auch eine Ähnlichkeit bei der beiderseitigen Verwendung des CC-Textes im Dekret einerseits und in der *Summa Paucapaleas* andererseits. Statt wie im Dekret (D. 96) intendiert, das Verbot der Laienmitbestimmung in der Kirche in D. 97 einzugrenzen, zieht *Paucapalea* in der D. 97 weitergehende Konsequenzen aus der Konstantinischen Schenkung und schränkt mit ihrer Hilfe die Lehre von der Trennung der weltlichen und geistlichen Gewalt in umgekehrter Richtung ein: Dort wo der Kaiser auf seine Rechte verzichtet hat, ist es rechtens, daß weltliche

¹¹⁶⁾ Ed. v. J. F. S c h u l t e (1890, Neudruck 1965). Lit. vgl. St. K u t t n e r, Repertorium der Kanonistik (Studi e Testi 71, 1937) S. 125 ff. u. T. M c L a u g h l i n, in: New Catholic Encycl. 11 (1967) S. 1.

¹¹⁷⁾ Innerhalb der Beschreibung der hierarchischen Rangordnung der Kirchen führt *Paucapalea* die Übertragung des *imperium* durch Konstantin — teils das CC paraphrasierend, teils wörtlich zitierend — als Erläuterung für den Terminus *nova Roma* an. In der D. 97, die hier fast ganz vom CC-Text alleine bestritten wird, dient das CC zur Einschränkung der Temporalia: Der Kaiser hat dem Papst freiwillig alle Hoheitsrechte zuerkannt, *regnum* und volle Souveränität stehen somit dem Papst zu. Exempel dafür ist die Aufgabe der königlichen Gewalt Konstantins, wobei der Text gegenüber dem CC in D. 22 etwas erweitert ist. Hinzugesetzt ist die örtliche Angabe *in partibus occidentali-bus*, der Hinweis auf *insuper donaria multa* und *et ut de clericis romane ecclesie consules ac patricos faceret*. Aus dem *Insuper quoque regnum ei dimisit* wurde durch verstärkendes *universum* und *propriam potestatem* akzentuierter: *Tandem universum regnum ac propriam potestatem reliquit*.

¹¹⁸⁾ Vgl. Ed. S c h u l t e S. 49 Anm. 1: „Modus citandi probat, *Paucapaleam* caput 14 D. 96 editionum inter decreta non numerare, quia neque capitulum citat, sed plena verba affert.“

¹¹⁹⁾ Zu den Ergänzungen in der D. 97 vgl. o. Anm. 117; in der D. 22 wäre *privilegium* ohne Vorlage einer umfangreicheren Textfassung schwer erklärlich.